

Sicherheitsdepartement
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1200
6431 Schwyz

Einsiedeln, 23.5.2014

Vernehmlassung Nr. 2 – Kantonsratswahlen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen nimmt zur 2. Vernehmlassungsrunde zu den Wahlmodellen für die Kantonsratswahlen wie folgt und kritisch Stellung:

Einleitende Gedanken und Feststellungen

Mit grossem Befremden und Protest nimmt die FDP.Die Liberalen Kenntnis, dass offenbar die FDP-Vernehmlassungsantwort zu den Wahlmodellen (Vernehmlassung Nr. 1 vom August 2013) in keinem einzigen Punkt berücksichtigt wurde. Die Lösung der FDP mit einem Proporz mit Wahlkreisverbänden mit Gemeinden als Wahlkreise wäre aufgrund der speziellen Situation der Wahlkreise im Kanton Schwyz und aufgrund der politischen Mehrheitsverhältnisse im Kanton ein sinnvoller, fairer und auch mehrheitsfähiger Weg gewesen. Die Regierung, bzw. das zuständige Departement, hat es unseres Erachtens aber verpasst, eine echte Auswahl für die nun eröffnete zweite Vernehmlassungsrunde vorzulegen. Vielmehr beugte man sich den eingereichten Initiativen und kopierte bereits vorhandene Modelle. Der Regierungsrat beachtet offenbar den öffentlichen Klamauk und gibt diesem den Vorzug gegenüber den sachlichen Argumenten und bereitet damit den Weg für eine Methode, die dem politischen System schliesslich zum Nachteil gereichen wird.

Die FDP.Die Liberalen hätte gerade so gut auf die erste Vernehmlassung verzichten können. Die sachliche Vernehmlassungsantwort einer Partei wie der FDP.Die Liberalen, welche immerhin rund 23% Stimmenkraft im Kanton Schwyz vereint, wurde einfach ignoriert. Andererseits wurde die billige Kopie eines Wahlmodells auf Vorschlag einer Partei erfolgt, welche kaum 10 % der Stimmenkraft im Kanton auf sich vereinen kann.

Das Sicherheitsdepartement hat es offensichtlich verpasst, eine Gewichtung bei der Berücksichtigung der Vernehmlassungsantworten vorzunehmen (kein Unterschied, ob Einzelperson Ortspartei oder Kantonale Partei usw.).

Diese Vernachlässigung zwingt uns, ebenfalls mit Drohungen von Initiativen und Referenden zu arbeiten. Wir haben unsere Lektion gelernt und werden nun unsere Argumente auch mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln verteidigen. Sollten unsere Vorschläge erneut völlig unbeachtet bleiben, werden wir einen Volksentscheid anstreben müssen, um so unseren Argumenten Nachachtung zu verleihen.

Zu den beiden zur Vernehmlassung stehenden Wahlmodellen äussert die FDP. Die Liberalen die nachfolgenden Einschätzungen, in der Hoffnung, dass diese nun gehört werden. Es soll hiermit nochmal klar festgehalten werden, dass **keines der beiden zur Vernehmlassung stehenden Wahlmodelle in der vorliegenden Ausgestaltung geeignet ist, faire Kantonsratswahlen zu garantieren**. Selbst der hier vorgeschlagene - blind übernommene - doppelte Pukelsheim wird den Besonderheiten des Kantons Schwyz nicht gerecht. Die Liberalen haben sich seit 1833 für einen fairen Proporz eingesetzt, das werden sie auch künftig tun. Aus liberaler Sicht sind beide Vorschläge in der vorliegenden Form untauglich. Das Sicherheitsdepartement entpuppt sich mit solchen untauglichen Vorschlägen zum Totengräber des fairen Proporzwahlsystems im Kanton Schwyz.

Generell scheinen die beiden vorgeschlagenen Wahlmodelle nicht sehr sorgfältig ausgearbeitet worden zu sein; nur so ist zu erklären, dass einige Fehler und Ungereimtheiten vorliegen.

Grundsätzliches zu den beiden Wahlmodellen:

Majorz (Initiative SVP)

Das vorliegende Majorzwahlmodell mag für sich betrachtet für den Bürger einfach nachvollziehbar sein. Es birgt jedoch materiell die Gefahr, dass eine starke Partei die absolute Mehrheit im Parlament erringen kann, jedoch ohne die Legitimation dazu zu haben aufgrund der tatsächlichen Stimmkraft im Kanton. Gefahr ist, dass Entscheide des Parlaments gegen den Willen der Stimmbürger erfolgen. Die Bürger müssen sich dann über ihre anderen Volksrechte Gehör verschaffen. Damit wird eine Lawine losgetreten, deren Ausmass noch nicht abzuschätzen ist. Der Majorz ist für den Kanton Schwyz keine echte Lösung.

In formeller Sicht wird nebst dem bestehenden Majorzwahlssystem ein neues System geschaffen, das **erhebliche Differenzen zum bestehenden gemäss WAG aufweist**. Der Wählerwille muss auch beim Majorz möglichst zum Tragen kommen, dies erfolgt insbesondere mit einem zweiten Wahlgang. Dieser mögliche Ausfluss des Wählerwillens wird vorliegend der vordergründigen Einfachheit und Effizienz geopfert. Dies kann nicht hingenommen werden. Es darf im Kanton nur ein Majorzwahlssystem geben. Das Wahlsystem für den Kantonsrat hat sich in jedem Fall zwingend am Wahlsystem der Exekutiven im Kanton und Gemeinde anzupassen.

Proporz (Doppelter Pukelsheim) (Initiative SP und Grüne usw.)

Das vorliegende Proporzwahlsystem **Doppelter Pukelsheim ist in der vorgeschlagenen Ausgestaltung ungeeignet** aufgrund der speziellen Wahlkreisgeometrie im Kanton Schwyz mit 30 sehr heterogenen Wahlkreisen. Aufgrund dieser Ausgangslage, die nicht vergleichbar mit anderen Kantonen wie Zug oder Nidwalden usw. würde durch den Doppelten Pukelsheim erhebliche Sitzumverteilungen stattfinden. Die zur Vernehmlassung stehende Ausgestaltung führte zwangsläufig und systembedingt zu Verletzung des Wählerwillens.

Die von der FDP.Die Liberalen in der Vernehmlassungsrunde Nr. 1 eingebrachte Forderung für die Einführung eines kantonsweiten 5 % Quorums ist aufgrund der speziellen Wahlkreisgeometrie im Kanton Schwyz zwingend nötig. Es ist völlig unverständlich, dass auch dieser Input aus der ersten Vernehmlassungsrunde bisher keine Berücksichtigung im vorliegenden Proporzmodell gefunden hat. Dieses Quorum ist für die FDP.Die Liberalen eine zwingende Voraussetzung, um eine Versplitterung der Fraktionen im Parlament zu verhindern. Daher wird diese Voraussetzung mit allen Mitteln gefordert.

Zu den einzelnen Paragraphen:

Majorz

§ 1 (Grundsatz)

Abs. 1 keine Bemerkungen

Abs. 2 Absatz 2 muss angepasst werden an das gültige Majorz Wahlverfahren im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz §40ff.) um dem Wählerwillen möglichst gerecht zu werden. Da in einem allfälligen, daraus entstehenden 2. Wahlgang der Stimmbürger sein Wahlverhalten der veränderten Kandidatenauswahl anpassen kann.

Abs. 3 wird zu Absatz 2

§ 2 (Sitzverteilung)

klare, einfache Formulierung > Wir bitten um Klärung: weshalb wird die gleiche Verteilung nicht für den Proporz verwendet? – worin unterscheiden sich die beiden Systeme in Bezug auf Sitzverteilung?

§ 3 keine Bemerkungen

§ 4 Der Bürger soll die Wahl zur Wahl haben! Da nach Meinung der FDP.Die Liberalen beim Majorzwahlsystem das absolute Mehr in Anwendung kommen soll (vgl. Bemerkungen unter §1 Abs.2) soll eine stille Wahl nur gemäss § 44a WAG stattfinden.

§ 5 (Ermittlung der Gewählten und der Ersatzleute)

Abs. 1 Die FDP.Die Liberalen fordert hier die analoge Vorgehensweise wie im Wahl- und Abstimmungsgesetz definiert unter § 40ff

Abs. 2 ging vergessen??

Abs. 3 ist zu streichen, da in einem Majorzwahlsystem Personen gewählt werden, nicht Parteien. Um auch hier keine Differenz zum Majorzwahlsystem nach geltendem WAG zu schaffen, sind bei Rückritten Ersatzwahlen durchzuführen. Die vorgeschlagene Vorgehensweise ist eine Vermischung von Elementen der beiden Wahlsysteme Proporz und Majorz.

§§ 6 & 7 sind in der vorgeschlagenen Ausgestaltung zwar logisch nachvollziehbar, jedoch widersprechen sie wiederum klar dem Majorzgedanken einer Personenwahl. Aus diesem Grund lehnt die FDP die vorliegende Ausgestaltung der §§6 & 7 vehement ab.

§§ 8 bis 10: keine Bemerkungen

Proporz

Die Verfassungsänderung §48 Absatz 3 wird in ihrer Formulierung ausdrücklich begrüsst.

§ 1 keine Bemerkungen

§ 2 (Sitzverteilung)

Neue Formulierung des gesamten Textes! > Die vorliegende Differenz in der Formulierung gegenüber dem Majorzwahlsystem ist nicht nachvollziehbar.

§ 3 (Wahlvorbereitung, a) Bezeichnung und Zeitpunkt der Einreichung)

Abs. 1 keine Bemerkungen

Abs. 2 Eine solche Bestimmung hat keinen Gesetzesrang, sondern gehört in ein Dekret. Es ist folgende Formulierung zu nehmen. „Der Regierungsrat setzt die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge fest und bezeichnet die zur Entgegennahme zuständige Stelle.“

Abs. 3 richtig!

§ 4 keine Bemerkungen

§ 5 Keine Bemerkungen

§ 6 (Bereinigung der Wahlvorschläge, a) Öffentliche Auflage)

Abs. 1 die „Öffentliche Auflage“ ist ungenügend definiert. Es ist nicht klar ersichtlich, welcher „Montag“ gemeint ist. Es ist sinnvollerweise Bezug zu nehmen auf den Einreichetermin der Wahlvorschläge. Zudem ist dem Bürger eine angemessene Frist zu gewähren.

Abs. 2 keine Bemerkungen

Abs. 3 keine Bemerkungen

§ 7 keine Bemerkungen

§ 8 (c) Ergänzungsvorschläge)

Abs. 1 es ist nicht ersichtlich, welcher „Dienstag“ gemeint ist. Die Frist erscheint willkürlich. Zudem steht die Bestimmung betreffend Unterzeichnung des Wahlvorschlages für Ergänzungsvorschläge im Widerspruch zu der Bestimmung in § 5 Abs 3 wonach ein Wahlvorschlag, bei welchem die Bestätigung des Vorgeschlagenen fehlt, dieser entsprechende Name auf dem Wahlvorschlag gestrichen wird.

Abs. 2 Dienstag = unklare Frist (vgl. Ausführungen oben)

Abs. 3 Dienstag = unklare Frist (vgl. Ausführungen oben)

§ 9 (Listen)

Abs. 1 Das Verbot von Listenverbindungen wird begrüsst

Abs. 2 Es ist unklar, welcher Mittwoch gemeint ist. (vgl. Ausführungen oben)

Und neue Formulierung von Abs. 2: „.....der Staatskanzlei einzureichen zwecks **Prüfung und anschliessend** Veröffentlichung im Amtsblatt.“ (vgl. § 7 Abs. 3)

Abs. 3 keine Bemerkungen

- **Die §§ 3 – 9 sind neu zu fassen. >> „Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten sowie die Fristen für die Einreichung und die Bereinigung der Wahlvorschläge.“**

§ 10 (Listengruppen)

Abs. 1 keine Bemerkungen

Abs. 2 keine Bemerkungen

Abs. 3 Welches Gesetz definiert das „kantonale Wahl- und Abstimmungsbüro“? (oder ist etwa die „Staatskanzlei“ gemeint?)

§ 11 Titel: Ausübung des Stimmrecht > grammatikalisch korrekt: „.....Stimmrechts“ (Genitiv)

Abs. 1 keine Bemerkungen

Abs. 2 Missverständliche Bezeichnung, denn auch der „leere Wahlzettel“ muss im Kanton Schwyz ein amtlicher sein!

Neue Formulierung > „Er kann seine Stimme nur mit einem amtlichen Wahlzettel abgeben.“

Abs. 3 keine Bemerkung

§ 12 (Ausfüllen des Wahlzettels)

Abs. 3 die Bezeichnung „amtlich“ kann weggelassen werden, da bereits im § 11 Abs. 2 definiert.

§ 13 keine Bemerkungen

§ 14 keine Bemerkungen

§ 15 (Zusammenstellung der Ergebnisse)

Abs. 1 keine Bemerkungen

Abs. 2 „Kantonales Wahl- und Abstimmungsbüro“ = Staatskanzlei?? (siehe auch Frage unter § 10 Abs. 3)

Abs. 3 „Kantonales Wahl und Abstimmungsbüro“ = Staatskanzlei??

§ 16 (Mandatsverteilung, a)allgemein)

Abs. 1 „kantonales Wahl- und Abstimmungsbüro“ = Staatskanzlei??

Abs. 2 Wer ist „Leiter des kantonalen Wahl- und Abstimmungsbüros“? (vgl. Bemerkungen oben)

Neuer Paragraph, oder unter § 16 Abs 1 (neu) oder andere Stelle:

Listengruppen, Quorum

„Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn sie im gesamten Kanton mindestens 5 % aller Parteistimmen erhält“

Begründung: Wir halten daran fest, dass für einen effizienten Ratsbetrieb zu viele Fraktionen oder Gruppierungen hinderlich sind. Beispiele wie Kanton Aargau, mit einem Quorum von nur 3 %, verdienen keine Nachahmung. Für die FDP.Die Liberalen ist ein angemessenes Quorum eine „Condictio sine qua non“. (Killerkriterium)

§ 17 (b)Mandatszuteilung auf die Listengruppen (Oberzuteilung)

Keine Bemerkungen

§ 18 (c) Mandatszuteilung auf die Wahlkreislisten (Unterzuteilung)

Abs. 1 (neu)

„Der stimmenstärksten Liste in einem Wahlkreis ist ein Sitz garantiert. (Majorzbedingung)“

Begründung: Die Ausgestaltung der Wahlkreise im Kanton Schwyz ist sehr verschieden. Der Wählerwille verlangt in den Einerwahlkreisen eine entsprechende Schutzbestimmung.

(Die nachfolgenden Absätze rücken um einen Position nach hinten.)

§ 19 keine Bemerkungen

§ 20 keine Bemerkungen

§ 21 (Veröffentlichung)

Abs. 1 „Kantonales Wahl und Abstimmungsbüro“ = Staatskanzlei??

§ 22 keine Bemerkungen

§ 23 keine Bemerkungen

Die FDP.Die Liberalen dankt für die zu hoffende Berücksichtigung dieser Vernehmlassung. An dieser Stelle sei bereits angekündigt, dass bei einer neuerlichen Vernachlässigung unserer Kernforderungen die FDP auf einen vernünftigen Volksentscheid setzt.

FDP-Arbeitsgruppe KR-Wahlsystem

FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz